

Amtsgericht Weilheim i.OB

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 30/23

Weilheim i.OB, 23.07.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| Mittwoch, 08.10.2025 | 08:30 Uhr | 007, Sitzungssaal | Amtsgericht Weilheim i.OB, Dienstgebäude Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Starnberg von Gauting

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|-------------------------|------------------------------|--------|-------|
| Gauting | 1643/9 | Gebäude- und Freifläche | Oskar-Maria-Graf-Straße 14 a | 0,0890 | 14634 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit Erd-, Dachgeschoss und ausgebautem Spitzboden und Garage; Baujahr 1973, Wohnfläche ca. 163 m² auf einem Grundstück mit 890 m², Lage: Oskar-Maria-Graf-Straße 14 A, 82131 Gauting/Stockdorf;

Verkehrswert: 1.660.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.